

1. Änderung

der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Böchingen vom 30.08.2016

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz(GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung(GemODVO), des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes(KAG) sowie des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Böchingen i. V. m. § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde (Friedhofsgebührensatzung) folgende 1. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 30.08.2016 in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Ziffer II Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

In Ziffer II Abs. 1 der Anlage wird folgende Zeile f) wie folgt ersetzt:

- „f) eine Urnenkammer in einer Urnenstele für 30 Jahre 1500,00 €“

In Ziffer II Abs. 2 der Anlage wird folgende Zeile e) wie folgt ersetzt:

„e) eine Urnenkammer in einer Urnenstele 50,00 €“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Böchingen, den 07.07.2020

(Reinhold Walter)
Ortsbürgermeister